



eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

D 36

# **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen (IBeV)**

**vom 16. Dezember 2019**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf Artikel 49 der Gemeindeverfassung vom 3. Dezember 2012 sowie Artikel 2 der kantonalen Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 die folgende

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111) des Kantons Bern.</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) des Kantons Bern.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ul> <p><sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p><sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p><sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder</li><li>b) eine Sperrung vorliegt.</li></ul> <p><sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,</li><li>b) Persönliche Identifikationsnummern und –Codes</li><li>c) Systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Artikel 13 Absatz 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.</li></ul>

Technische  
Voraussetzungen

**Art. 5**

- <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
- <sup>2</sup> Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.
- <sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen, etc.).
- <sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Schlussbestimmungen /  
Inkrafttreten

**Art. 6**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Die Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung am 16. Dezember 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT HEIMBERG

  
Niklaus Röthlisberger  
Gemeindepräsident

  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

**Inkrafttreten**

Am 09.01.2020 wurde das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger publiziert.

  
Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber